

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Di Paolo und S. Lejeune im Beistand zunächst von Rechtsanwältin E. Petritsi, dann Rechtsanwältin E. Roussou)

Gegenstand

Zum einen auf Art. 272 AEUV gestützte Klage auf Feststellung, dass die Forderung der Kommission auf Rückzahlung der Vorschüsse in Höhe von 47 197,93 Euro, die der Klägerin aufgrund des zwischen der Europäischen Kommission und ihr geschlossenen Vertrags Nr. 238940, „Responding to All Citizens needing Help (REACH112)“ gezahlt wurden, unbegründet ist, hilfsweise auf Feststellung, dass die Forderung der Kommission auf Rückzahlung der genannten Vorschüsse hinsichtlich der bei ihr für den ersten Bezugszeitraum des Projekts REACH112 über einen Betrag von 13 821,12 Euro geltend gemachten Ausgaben unbegründet ist, und zum anderen Widerklage auf Verurteilung der Klägerin zur Rückzahlung im Rahmen dieses Vertrags zu Unrecht gewährter Vorschüsse zuzüglich Verzugszinsen.

Tenor

1. Über die Anträge der Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis auf Feststellung, dass sie nach dem streitigen Vertrag, da die allgemeinen Bedingungen des Sechsten Rahmenprogramms auf ihn nicht anwendbar seien, keine pauschale Entschädigung schulde und dass die Europäische Kommission folglich durch ihre Ankündigung, eine solche Entschädigung zu fordern, gegen den Vertrag verstoßen habe, ist nicht zu entscheiden.
2. Dem Antrag der Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis auf Feststellung, dass die Forderung auf Rückzahlung der Vorschüsse, die sie nach dem Vertrag Nr. 238940 „Responding to All Citizens needing Help (REACH112)“ erhalten hat, unbegründet gewesen sei, wird hinsichtlich der von ihr für den ersten Bezugszeitraum des Projekts REACH112 geltend gemachten Kosten stattgegeben.
3. Im Übrigen wird die Klage der Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis abgewiesen.
4. Der Antrag der Kommission, Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis zur Rückzahlung der von ihr aufgrund des Vertrags Nr. 238940 „Responding to All Citizens needing Help (REACH112)“ erhaltenen Vorschüsse zu verurteilen, wird hinsichtlich der von ihr für den ersten Bezugszeitraum des Projekts REACH112 geltend gemachten Kosten zurückgewiesen.
5. Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis wird verurteilt, an die Kommission 33 376,81 Euro, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 4 % jährlich ab dem 29. Oktober 2013 und bis zur vollständigen Zahlung des Betrags zu zahlen.
6. Koinonia Tis Pliroforias Anoichti Stis Eidikes Anagkes — Isotis und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 9 vom 11.1.2014.

Urteil des Gerichts vom 4. Februar 2016 — Italian International Film/EACEA

(Rechtssache T-676/13) ⁽¹⁾

(Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor [MEDIA 2007] — Maßnahmen zur Förderung des transnationalen Vertriebs europäischer Filme — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Systems der „selektiven“ Förderung 2013 — Schreiben der EACEA, mit dem die Klägerin über die Ablehnung ihrer Bewerbung betreffend den Film „Only God Forgives“ informiert wurde — Schreiben der EACEA, mit dem die Ablehnung bestätigt wurde, das aber neue Gründe enthielt — Zuständigkeit — Aufteilung der Aufgaben zwischen der Kommission und der EACEA — Gebundene Entscheidung — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung — Zulässigkeit — Begründungspflicht — Ständige Leitlinien 2012 bis 2013 — Vereinbarung über einen materiellen oder physischen Vertrieb — Keine vorherige Mitteilung an die EACEA — Fehlende Förderfähigkeit einer Bewerbung)

(2016/C 106/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italian International Film Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Fratini, B. Bettelli und M. Bottino)

Beklagte: Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) (Prozessbevollmächtigte: H. Monet und D. Homann im Beistand der Rechtsanwältinnen D. Fosselard und A. Duron)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung, mit der die Bewerbung der Klägerin auf Gewährung einer Subvention für den Film „Only God Forgives“ abgelehnt wurde, die sie nach der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/21/12 MEDIA 2007 — Förderung des transnationalen Vertriebs europäischer Filme — System der „selektiven“ Förderung 2013 (ABl. 2012, C 300, S. 5), veröffentlicht im Rahmen des Beschlusses Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327, S. 12), das für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 aufgestellt wurde, eingereicht hatte

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italian International Film Srl und die Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 15.2.2014.

Urteil des Gerichts vom 5. Februar 2016 — Kicktipp/HABM — Società Italiana Calzature (kicktipp)

(Rechtssache T-135/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke kicktipp — Ältere nationale Wortmarke KICKERS — Regel 19 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Regel 98 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95 — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 106/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Kicktipp GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Dreyer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: I. Harrington)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Società Italiana Calzature Srl (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin G. Cantaluppi)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Dezember 2013 (Sache R 1061/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Società Italiana Calzature Srl und der Kicktipp GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 12. Dezember 2013 (Sache R 1061/2012-2) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Kicktipp GmbH.